

Medienmitteilung
01. Juli 2021



Das Bundesgericht rettet den Denkmalschutz

Weitreichende Folgen für die Inventarisierungspflicht der Gemeinden am Fall der Wirtschaft „Zur Traube“ in Dägerlen, Rutschwil

Mit einem soeben mitgeteilten Urteil vom 7. Juni 2021 hat das Bundesgericht in einem vierjährigen Rechtsstreit um die ehemalige Wirtschaft „Zur Traube“ in Rutschwil (Gemeinde Dägerlen) bei Winterthur eine wichtige Grundsatzfrage zugunsten des Heimatschutzes entschieden. Es stellte fest, dass das prominent im Strassenraum stehende Gebäude aufgrund zu strenger Kriterien und deshalb willkürlich nicht ins kommunale Schutzinventar aufgenommen worden ist. Potentiell schutzwürdige Gebäude gehörten grundsätzlich in das Inventar der Denkmalobjekte einer Gemeinde, damit eine Schutzabklärung überhaupt erfolgen könne.

Rutschwil, das zur Gemeinde Dägerlen gehört, ist ein typisches Dorf im Zürcher Weinland mit vielen alten Bauernhäusern. Im Jahre 2015 beauftragte der Gemeinderat von Dägerlen eine Architekturfirma, ein Hinweisinventar mit Schutzobjekten erstellen. Im Entwurf enthielt dieses Hinweisinventar 25 Objekte, darunter auch die Wirtschaft „Zur Traube“. In der Folge unterzog ein Gremium von Gemeindepolitikern die 25 Objekte einer weiteren Prüfung. Dabei fielen 20 der 25 **potentiellen Schutzobjekte aus dem Inventar**. Zu entscheiden war, ob der Gemeinderat bei der Reduktion auf gerade noch 5 Objekte und der Elimination von 20 weiteren gegen das Willkürverbot verstossen hat. Hinzu kam, dass diese fünf Objekte nicht etwa ein Ensemble bilden, sondern sie liegen im Gegenteil weit auseinander.

Bildlegende:

Die «Traube» ist ein typisches traditionelles Gasthaus aus dem frühen 19. Jahrhundert, mitten im Dorfkern von Rutschwil. Es besteht aus einem Wohn-/Restaurant-Teil mit Riegelwerk im strassenseitigen Giebeldreieck und ansonsten aus massivem, verputztem Mauerwerk. Angebaut befindet sich ein längerer Ökonomieteil.

Der Weg zum Bundesgericht nach vielen Niederlagen

In seinem Urteil erinnert das Bundesgericht an das eigentliche Ziel eines Inventars, wie es vom zürcherischen Gesetzgeber festgelegt wurde. Es gehe darum, *potenziell* – und nicht nur *zweifellos* – schutzwürdige Gebäude zu erfassen, damit diese später vor baulichen Eingriffen oder dem Abbruch auf ihre Schutzwürdigkeit untersucht werden können. Ziel ist also, dass Kulturgut nicht unbesehen zerstört wird. Mit einer derart restriktiven Inventarisierung wie in der Gemeinde Dägerlen werde dieses Ziel vereitelt.

Weil sie nicht im Inventar figurierte, wurde die „Traube“ nicht auf ihre Schutzwürdigkeit hin untersucht, sondern ungeprüft zum Abbruch freigegeben. An ihrer Stelle hätten zwei

typische Renditebauten entstehen sollen. Dies rief im Herbst 2018 bei der Dorfbevölkerung Protest hervor, der sich in einer Petition mit fast 400 Unterschriften für den Erhalt der Traube Luft machte und den Zürcher Heimatschutz alarmierte. In der Folge jedoch unterlag der Heimatschutz vor dem Baurekurs- und Verwaltungsgericht, da beide Instanzen seine Rekurslegitimation verneinten. Diese sei nur gegeben, wenn ein Gebäude im Inventar figuriere. Erfolglos blieb auch eine Aufsichtsbeschwerde bei der kantonalen Baudirektion, die das Dägerler Inventar – welches das Bundesgericht als unhaltbar und willkürlich taxiert – als «vorbildlich» einstuft.

Bundesgericht stellt Willkür fest

Nicht so das Bundesgericht. Der Gemeinderat habe sich in offenkundigen Widerspruch zum Zweck eines Inventars gestellt, indem er in unzulässiger Weise Gebäude wie die Wirtschaft „Zur Traube“ von vorneherein des Schutzes beraube. Das Bundesgericht wies die Sache zur Prüfung der Schutzwürdigkeit dieses Hauses zurück ans Baurekursgericht.

Fazit des Zürcher Heimatschutzes

Mit diesem Urteil wurde erstmals anerkannt, dass Behörden bei der Erstellung von Inventaren nicht willkürlich vorgehen dürfen. Potentiell schutzwürdige Objekte sind damit zu inventarisieren, damit sie rechtzeitig vor einem Abbruch näher untersucht werden können. Der Entscheid des Bundesgerichts stärkt den Erhalt von Bauzeugen und Ortsbildern und damit die Baukultur in der Schweiz. Er schiebt Bemühungen einen Riegel, mittels extrem restriktiver Inventare das Verbandsbeschwerderecht und indirekt den Denkmalschutz zu unterlaufen.

Auskunft:

Martin Killias, Präsident ZVH
Telefon: 079 621 36 56
martin.killias@unisg.ch